

Satzung der „Kölner Internet Union - KIU e.V.“ mit dem Sitz in Köln



Satzung der „Kölner Internet Union - KIU e.V.“ mit dem Sitz in Köln

Stand: 06. November 2003

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:

„Kölner Internet Union“ (KIU)

und trägt den Zusatz:

„Verband Kölner Internetdienstleister“
(im folgenden als Verein oder Verband bezeichnet).

2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Köln.

3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und führt so dann den Zusatz e.V.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belange und Interessen aller Internetdienstleister im Großraum Köln.

2. Ferner hat sich der Verband zum Ziel gesetzt:

- den Austausch und Kooperationen zwischen einzelnen Internetdienstleistern im Großraum Köln zu fördern und neue Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln,
- die Entwicklung von Anwendungen und Technologien für das Internet in der Region Köln zu fördern,
- das Wissen um und die Akzeptanz des Internet zu erhöhen, insbesondere hilfebedürftigen Gruppen und Organisationen den Zugang zum Internet zu erleichtern, bzw. zu ermöglichen,
- Unternehmen mit dem Thema und den Anwendungsmöglichkeiten des Internet vertraut zu machen; vor allem den Einsatz von Internet bei kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) der Region Köln voranzutreiben,
- die Aus- und Weiterbildung im Bereich Internet durch Definition neuer Berufsbilder und Ausbildungsgänge und Kooperationen mit weiterführenden Schulen, Hochschulen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen zu fördern.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verband zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen anzugeben, wer die Vertretung im Verband ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austritts durch Kündigung zum Schluss des laufenden Kalenderjahres. Die ein halbes Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgende Kündigung muss beim Vorstand eingehen.
4. Der Vereinsausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag bzw. einem Teilbetrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Vereinsausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht solange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
3. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Haushaltsplanung

1. In den ersten drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres wird den Mitgliedern eine Jahresabschlussrechnung und eine Etatplanung für das laufende Jahr über die Website des Verbandes oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht.
2. Überschüsse aus dem abgelaufenen Jahr werden auf neue Rechnung vorgetragen. Mittel für die Zukunft dürfen von dem Verein im Rahmen des §58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung angesammelt werden.
3. Die Jahresabschlussrechnung wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich und nicht übertragbar.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter unterzeichnet werden. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft sie ein durch Email, Fax oder schriftliche Zusendung der Tagesordnung an jedes Mitglied unter Beachtung der Einladungsfrist von vier Wochen. Gleichzeitig muss spätestens mit dieser Tagesordnung die Jahresabschlussrechnung gemäß § 6 zugänglich gemacht werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mit einer Frist von 14 Tagen von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Zu Satzungsänderungen sind drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden per Email, Fax oder schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende gibt diese Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt. Diese entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann eine Verhandlung und Beschlussfassung in der Versammlung nicht stattfinden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet durch Handzeichen statt. Auf Antrag findet die Wahl geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von vorstehender Ziffer drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes einschließlich Jahresabschlussrechnung entgegen und erteilt ihm ggf. Entlastung. Sie entscheidet über die Etatplanung.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - Aufgaben des Vereins,
 - Arbeitsprogramm,
 - Aufnahmeordnung,
 - Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Vorstandssprecher/stellv. Vorsitzenden,
 - dem Finanzvorstand (zugleich Schriftführer).

Bei Bedarf können zwei weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind im Vorstand, jeweils zu zweit:
 - der Vorsitzende,
 - der Vorstandssprecher/stellv. Vorsitzenden,
 - der Finanzvorstand.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und einen Geschäftsführer zu bestellen bzw. abzuberaufen.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email, Fax oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Email, Fax oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per Email, Fax oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von acht Wochen einzuberufen. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des bei der Auflösung bestehenden Restvermögens des Verbandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

